

AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

3

Nr. 10Jahrgang 49
15. April 2023

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Achtundzwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 29. März 2023

Auf Grund der §§ 7 Abs. 3, 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 29. März 2023 folgender Achtundzwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Siebenundzwanzigsten Nachtrag vom 14. September 2022 (Abl. MG S. 243), erlassen:

Artikel 1

1. Hinter § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

"§ 5a Bild-, Film- und Tonaufnamen

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuschauenden oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Oberbürgermeisters, des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten. Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Oberbürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (2) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern, dem Oberbürgermeister, dem allgemeinen Vertreter und den Beigeordneten mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mit schnittes in das Internet zulässig. Grundsätzlich ist zur An-

fertigung solcher Aufnahmen ausschließlich ein vom Oberbürgermeister beauftragtes Unternehmen berechtigt. Es werden alle öffentlichen Sitzungen des Rates auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (www.moenchengladbach.de) sowie auf Facebook und YouTube in Echtzeit (sog. Livestream) übertragen und zum nachträglichen Abruf (sog. On-Demand-System) gespeichert. Die archivierten Daten werden nach Ablauf von 90 Tagen nach der jeweiligen Ratssitzung gelöscht. Mittels einer künstlichen Intelligenz wird der Livestream um eine Untertitelung ergänzt.

- Im Einzelfall können durch den Oberbürgermeister Film- und Tonaufnahmen im Sinne des Satzes 1 durch Vertretungen des Rundfunks zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Der Rat kann der Entscheidung des Oberbürgermeisters mit der Mehrheit seiner Stimmen widersprechen.
- (3) § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach bleibt unberührt."
- § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Jeder Einwohner der Stadt Mönchengladbach, der seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten der Stadt an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu wenden."

§12 Abs. 10 erhält folgende Fassung: "(10) Der Oberbürgermeister teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden in geeigneter Weise mit."

Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 29. März 2023

Felix Heinrichs Oberbürgermeister

Fünfzehnter Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach vom 29. März 2023

Auf Grund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom
14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 13. April 2022
(GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -,
wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt
Mönchengladbach vom 29. März 2023 folgender Fünfzehnter Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der
Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni
1995 (Abl. MG S. 160), zuletzt geändert
durch den Vierzehnten Nachtrag vom 6.
April 2022 (Abl. MG S. 91), erlassen:

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12 Niederschriften, Tonträgeraufnahmen

- Der im Benehmen mit dem Oberbürgermeister vom Rat bestellte Schriftführer fertigt über die Sitzungen eine Niederschrift. Darin sollen angegeben werden:
 - Tag und Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen der Anwesenden und der Abwesenden sowie die Zeiten der Teilnahme,
 - 3. die Tagesordnung,
 - die Namen des Berichterstatters und der Diskussionsteilnehmer,
 - 5. die Anträge,
 - der genaue Wortlaut der Beschlüsse nebst dem Abstimmungsergebnis.

Auf Antrag einer Fraktion werden einzelne Diskussionsbeiträge ausnahmsweise sinngemäß in die Niederschrift aufgenommen. Eine wörtliche Protokollierung ist möglich, wenn der Redner zustimmt. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist allen Ratsmitgliedern und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

(2) Die Sitzungen des Rates werden zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift auf Tonträger aufgenommen. Will ein Ratsmitglied Einwendungen gegen die Niederschrift erheben oder prüfen, so kann es zur Klärung seines Anliegens die Tonträgeraufzeichnung gemeinsam mit dem Schriftführer und gegebenenfalls auch mit dem Vorsitzenden abhören. Darüber hinaus ist ein Abhören der Tonträger nicht möglich."

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 29. März 2023

Felix Heinrichs Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der
Stadt Mönchengladbach
am 11. Juni 2023
im Zusammenhang mit der
Veranstaltung "Kappesfest"
vom 29. März 2023

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 29. März 2023 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

8 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Rheindahlen-Mitte

- Mühlentorplatz
- St.-Helena-Platz
- Kleiner Driesch
- Am Mühlentor zwischen Kleiner Driesch und Plektrudisstraße
- Plektrudisstraße 5 bis 23Beeckerstraße 15 bis 40
- am 11. Juni 2023 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Kappesfest" geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

§ 2

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

8.3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 29. März 2023

Felix Heinrichs Oberbürgermeister Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der
Stadt Mönchengladbach
am 25. Juni 2023
im Zusammenhang mit dem
Turmfest
vom 29. März 2023

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 29. März 2023 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Rheydt

- Limitenstraße 1 bis 60
- Gracht 1 bis 23
- Stresemannstraße
- Friedrich-Ebert-Straße 1 bis 76
- Hauptstraße 1 bis 110
- Paulstraße
- Wilhelm-Strater-Straße 1 bis 10
- Markt
- Marktstraße
- Am Neumarkt
- Harmoniestraße

am 25. Juni 2023 im Zusammenhang mit dem Turmfest zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut: "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 29. März 2023

Felix Heinrichs Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der
Stadt Mönchengladbach
am 3. September 2023
im Zusammenhang mit dem
Herbstmarkt
vom 29. März 2023

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 29. März 2023 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Giesenkirchen-Mitte

- Konstantinstraße 129 bis 190
- Dominikus-Vraetz-Straße von Konstantinstraße bis Dominikus-Vraetz-Straße 5
- Konstantinplatz
- Heukenstraße von Konstantinplatz bis Heukenstraße 12
- Kleinenbroicherstraße von Konstantinplatz bis Kleinenbroicherstraße 2

- Borrengasse von Konstantinplatz bis Borrengasse 7
- Dömgesstraße 8

am 3. September 2023 im Zusammenhang mit dem Herbstmarkt zwischen 13.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

§ 2

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 29. März 2023

Felix Heinrichs Oberbürgermeister





"Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach" - Herausgeber: Der Oberbürgermeister - Fachbereich Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahrresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,92 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der
Stadt Mönchengladbach
am 17. Dezember 2023
im Zusammenhang mit der
Veranstaltung
"Advent in Rheydt"
vom 29. März 2023

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 29. März 2023 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Rheydt

- Limitenstraße 1 bis 60
- Gracht 1 bis 23
- Stresemannstraße
- Friedrich-Ebert-Straße 1 bis 76
- Hauptstraße 1 bis 110
- Paulstraße
- Wilhelm-Strater-Straße 1 bis 10
- Markt
- Marktstraße
- Am Neumarkt
- Harmoniestraße

am 17. Dezember 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Advent in Rheydt" zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

§ 2

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

8.3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 29. März 2023

Felix Heinrichs Oberbürgermeister

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

<u>Sparkassenbuch-Nrn.:</u> 3421928155 3411510989

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 27. Juni 2023 seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden diese für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 27. März 2023

STADTSPARKASSE MÖNCHENGLADBACH Der Vorstand